

Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen Vom 15. November 2025

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage von § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, § 4 Absatz 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, am 15. November 2025 die folgende Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

§ 1

Mitgliederverzeichnis und Meldepflicht

(1) ¹Die Landeszahnärztekammer Sachsen (im Folgenden: Kammer) führt ein Mitgliederverzeichnis. ²In das Mitgliederverzeichnis werden alle Berufsangehörigen aufgenommen, die Mitglieder der Kammer sind.

(2) Der Kammer gehören gemäß Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) alle aufgrund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte an, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihre Hauptwohnung haben.

(3) ¹Berufsangehörige, die im Sinne von § 3 Absatz 1 SächsHKaG als Dienstleistungserbringer ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur vorübergehend und gelegentlich ausüben, sind gemäß § 3 Absatz 1 SächsHKaG von der Mitgliedschaft befreit, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat beruflich niedergelassen sind. ²Für die in Satz 1 genannten Dienstleistungserbringer führt die Kammer ein Verzeichnis. ³Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Dienstleistungserbringer entsprechend.

(4) ¹Jedes Mitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer zu melden. ²Für Änderungen der Angaben gilt § 6 entsprechend. ³Die Frist zur Abgabe der Meldung beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder der Begründung der Hauptwohnung im Freistaat Sachsen oder dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses. ⁵Soweit das Mitglied den Beruf selbständig ausübt, muss es die Aufnahme der Tätigkeit nach § 14 Absatz 1 des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2024

(SächsGVBl. S. 858), in der jeweils geltenden Fassung, zusätzlich beim zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

§ 2

Meldebogen und Urkunden

(1) ¹ Die Anmeldung bei der Kammer hat mittels des von der Kammer vorgeschriebenen Meldebogens zu erfolgen. Der Meldebogen ist als Anlage 1 Bestandteil der Meldeordnung. ²Die Angaben sind durch geeignete Urkunden und sonstige schriftliche Nachweise zu belegen. ³Als geeignet gelten insbesondere Urschriften sowie amtlich beglaubigte Abschriften oder Fotokopien von Urkunden und Bescheinigungen. ⁴Die Kammer kann die Vorlage der Urschrift verlangen und von dieser eigene Abschriften oder Fotokopien für die Mitgliedsakte fertigen.

(2) Dem Meldebogen sind bei Erstanmeldung beglaubigte oder entsprechend bestätigte Fotokopien oder Abschriften beizufügen:

1. Approbationsurkunde oder der Berufserlaubnis,
2. Urkunde über die Anerkennung nach Weiterbildungsordnung,
3. Urkunden über akademische Grade und Titel, ggf. Urkunden über die Genehmigung ihrer Führung

§ 3

Melddaten

(1) Folgende Angaben im Meldebogen sind verpflichtend (Pflichtangaben):

1. Name, Vorname, ggf. Geburtsname,
2. akademischer Grad / Titel,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Dienst- und Privatanschrift,
7. berufliche Telefonnummer,
8. berufliche und private E-Mail-Adresse,

9. Ort und Datum der Approbation, Berufserlaubnis, Promotion, Master oder der Habilitation,
10. anerkannte Gebietsbezeichnungen für Fachzahnärzte oder Tätigkeitsschwerpunkte,
11. Zeitpunkt der Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit oder, wenn eine zahnärztliche Tätigkeit nicht aufgenommen wurde, der Zeitpunkt, in dem die Hauptwohnung im Bereich der Kammer begründet wurde,
12. Angaben zur Art der ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten als niedergelassener Zahnarzt, Mitgliedschaft in Berufsausübungs- und Organisationsgemeinschaften, zahnmedizinischen Kooperationsgemeinschaften oder Praxisverbänden unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter, angestellter oder beamteter Zahnarzt,
13. Zahnärztekammern, bei denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand oder/und in deren Bereich gleichzeitig eine weitere zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) ¹Die Anmeldung sowie Änderungsmitteilungen von Dienstleistungserbringern gemäß § 1 Absatz 3 haben unter Vorlage geeigneter Nachweise bei der Kammer zu erfolgen. ²Insbesondere sind bei der Anmeldung folgende Dokumente beizufügen:

1. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung darüber, dass der Berufsangehörige in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig als Zahnarzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen,
3. seinen Berufsqualifikationsnachweis,
4. eine Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
5. ein geeigneter Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung.

§ 4

Zahnarztausweis und Heilberufsausweis

(1) ¹Nach der Anmeldung bei der Kammer wird dem Mitglied auf Antrag ein Zahnarztausweis ausgestellt. ²Der Zahnarztausweis hat nur unterschrieben und in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis Gültigkeit.

(2) ¹Auf Anfrage gibt die Kammer elektronische Heilberufsausweise an ihre Mitglieder aus. ²Hierzu bedient sie sich zugelassenen Zertifizierungsdiensteanbietern.

(3) Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei der Kammer endet, hat dies der Kammer mitzuteilen und den Zahnarztausweis unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erlöschen der Mitgliedschaft, zurückzugeben.

§ 5

Auskunftspflicht

¹Zur Überwachung der Berufspflichten kann die Kammer erforderliche Angaben und Nachweise verlangen. ²Die Auskunftserteilung ist verpflichtend. ³Auf Auskunftersuchen ist in angemessener Frist zu reagieren.

§ 6

Meldung von Änderungen

Änderungen, die gegenüber den Angaben in dem Meldebogen eintreten, sind innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses der Kammer schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Mitgliedsakte

(1) ¹Die Kammer führt zu jedem Mitglied eine Mitgliedsakte. ²Die Kammer ist berechtigt, die Mitgliedsakte ganz oder teilweise in elektronischer Form zu führen. ³In die Mitgliedsakte werden aufgenommen:

1. der Meldebogen,
2. Urkunden und Nachweise gemäß § 2,
3. freiwillige, ergänzende Angaben des Mitglieds,
4. Angaben zu Bankverbindungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie erteilte Lastschriftmandate.

(2) Die Kammer ist berechtigt, die Daten ihrer Mitglieder nach Maßgabe der daten-

schutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 8 Behandlung der Mitgliedsakten

(1) ¹Scheidet ein Kammermitglied aus der Kammer aus, so wird durch die Geschäftsstelle die Mitgliedsakte an die nunmehr zuständige öffentliche Berufsvertretung übergeben. ²Sollte eine ausschließlich elektronisch geführte Mitgliedsakte vorhanden sein, ist diese über einen gesicherten elektronischen Weg zu übersenden.

(2) ¹Ist die Zuständigkeit einer öffentlichen Berufsvertretung im Bundesgebiet nicht gegeben, wird einem Kammermitglied die Approbation oder die Berufserlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde zurückgenommen, verzichtet das Kammermitglied auf die Approbation oder erlischt die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes, so verbleibt die Mitgliedsakte bei der Kammer. ²Das gleiche gilt beim Tode eines Kammermitgliedes.

(3) Nach Ende der Mitgliedschaft werden die Pflichtangaben nach Ablauf von 30 Jahren gelöscht. .

(4) Sind abweichende, insbesondere längere, gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen einzuhalten, haben diese Vorrang.

§ 9 Verletzung von Melde- oder Anzeigepflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 83 Absatz 2 des SächsHKaG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro durch die Kammer geahndet werden.

§ 10 Auskunft aus dem Mitgliederverzeichnis in besonderen Fällen

(1) ¹Die Kammer kann zur Würdigung von Alters- oder Berufsjubilaren personenbezogene Angaben, insbesondere Name, Anlass und Datum des Jubiläums, aus dem Mitgliederverzeichnis in ihren Veröffentlichungen verwenden. ²Als Altersjubilare gelten Mitglieder ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Absatz 1 zu widersprechen.

§ 11 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung sollen jeweils für sämtliche Geschlechtsoptionen gelten.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Meldeordnung vom 26. November 2008, die zuletzt durch Satzung vom 14. November 2009 geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 15. November 2025

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

Meldebogen

entsprechend der Satzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen ist die Kammer verpflichtet, ein Verzeichnis aller Mitglieder zu führen. Die Angaben werden nach dem Sächsischen Datenschutz behandelt.

Persönliche Angaben

Akademischer Grad: _____ Geburtsdatum: _____
Name: _____ Geburtsort: _____
Vorname: _____ Geburtsland: _____
Geburtsname: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Geschlecht: _____ (Bundes-)Land der letzten Berufsausübung: _____

Wohnanschrift und Kontaktdaten

Straße, Hausnummer: _____
PLZ: _____ Ort: _____ wohnhaft seit: _____
Telefon: _____ Handy: _____ E-Mail (privat): _____

Berufsausbildung

zahnärztliche Approbation erhalten am: _____ Ort: _____
erworben an (Hochschule/Universität): _____

zahnärztliche Promotion erhalten am: _____ Ort: _____

zahnärztliche Habilitation erhalten am: _____ Ort: _____

ärztliche Approbation erhalten am: _____ Ort: _____
erworben an (Hochschule/Universität): _____

ärztliche Promotion erhalten am: _____ Ort: _____

sonstige Promotion erhalten am: _____ Ort: _____

ärztliche Habilitation erhalten am: _____ Ort: _____

Fachzahnarzt für: _____ Datum der Anerkennung: _____
erteilt durch (zuständige Kammer): _____

Facharzt für: _____ Datum der Anerkennung: _____
erteilt durch (zuständige Kammer): _____

Master of _____ Datum der Anerkennung: _____
erworben an (Hochschule/Universität): _____

Tätigkeitsschwerpunkt: _____ seit: _____

Berufserlaubnis gemäß § 13 ZHK - Gesetz von: _____ bis: _____
erteilt durch (zuständige Landesdirektion): _____

Praxisanschrift/Anschrift der Arbeitsstelle

Praxisname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Webseite: _____

Telefon (beruflich): _____ E-Mail (beruflich): _____

Zahnärztliche Tätigkeit

Im Anstellungsverhältnis:

Vorbereitungsassistent seit: _____ bei: _____

Assistent mit Berufserlaubnis seit: _____ bei: _____

Entlastungsassistent seit: _____ bei: _____

Weiterbildungsassistent seit: _____ bei: _____

angestellter Zahnarzt seit: _____ bei: _____

Praxisvertreter seit: _____ bei: _____

Bundeswehrangehöriger seit: _____

Angestellt im ÖGD seit: _____

Hochschulangehöriger seit: _____ berufener Professor seit: _____

Angestellter im Krankenhaus/Zahnklinik seit: _____

In eigener Niederlassung:

Niederlassung seit: _____ Praxis mit Kassenzulassung Privatpraxis

örtliche Berufsausübungsgemeinschaft mit: _____ seit: _____

mit: _____ seit: _____

überörtl. Berufsausübungsgemeinschaft mit: _____ seit: _____

mit: _____ seit: _____

Zweitpraxis seit: _____ Praxis mit Kassenzulassung Privatpraxis

Straße, Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Telefon: _____

Derzeit ohne zahnärztliche Tätigkeit

berufsfremd tätig als: _____ seit: _____

Altersrentner seit: _____ EU - Rentner seit: _____

Empfänger von ALG I seit: _____ Empfänger von Bürgergeld seit: _____

Elternzeit ohne Einkommen aus Berufstätigkeit vom: _____ bis: _____

ohne eigenes Einkommen seit: _____

**Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig und korrekt sind.
Änderungen werde ich der Landes Zahnärztekammer Sachsen innerhalb eines Monats mitteilen.
Die Meldeordnung habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.**

(Ort)

(Datum)

(eigenhändige Unterschrift)